

Kundmachung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 64b Abs. 3a KDV über das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht für die theoretische Fahrschul Ausbildung

Gemäß § 64b Abs. 3a Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV), BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 161/2021, wird kundgemacht, dass die Voraussetzungen für die vorübergehende Ausnahme vom Präsenzunterricht für die theoretische Fahrschul Ausbildung für den Zeitraum von 22. November 2021 bis 14. Jänner 2022 vorliegen und dass in diesem Zeitraum die theoretische Fahrschul Ausbildung in Form von „e-Learning“ zulässig ist.

Gewessler